

Anlage 1zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschifffahrt —**Inventarliste****Rettungsringe**

Frachtschiffe bis 125 t Tragfähigkeit	1
Frachtschiffe über 125 t Tragfähigkeit	2
Fahrgastschiffe wie oben	
zusätzlich für je 50 Fahrgäste	
bis zu 6 Ringen	1

Signalgeräte

Nebelhorn	1
Nebelglocke	1
Schwarzer Ball	1

Nautisches Inventar

Nachtglas für Fahrgastschiffe	1
Kompaß für Fahrgastschiffe	1

Drucksachen

Arbeitsschutzbestimmungen	
für jeden Mannschaftsraum	1
Leitfäden für Erste-Hilfe-Leistung	1
Seewasserstraßenordnung	1
Binnenschifffahrts-Polizeiverordnung	1

Sonstige Ausrüstung

Verbandskasten	1
Feuerlöschgeräte	
Fahrzeuge bis 300 t Tragfähigkeit	1
Fahrzeuge über 300 t Tragfähigkeit	2
Fahrgastschiffe zusätzlich für je 50 Fahrgäste	
bis Höchstzahl 6	1
für Motorenraum zusätzlich	1

Anlage 2zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschifffahrt —**Anlage 4**zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —**Anlage 3**zur Arbeitsschutzbestimmung 373
— Fischereifahrzeuge —**Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb
durch Verbrennungskraftmaschinen****I. Aufstellung**

- Bei Aufstellung im offenen Wasserfahrzeug muß der Motor durch einen Schutzkasten aus Holz oder Eisen verdeckt sein. Besteht dieser Schutzkasten aus Holz, so ist er innen mit einer Asbestschicht von 4 mm Stärke und darüber mit mindestens 1 mm starkem Blech auszuschlagen.
- Bei geschlossenen Wasserfahrzeugen sind alle Holzteile im Motorenraum mit Asbest und Blech zu isolieren.
- Kupplungen, Schwungräder usw. sind mit Schutzkästen oder Schutzblechen zu versehen, sofern sie nicht anderweitig ausreichend unfallsicher abgedeckt sind.

II. Einbau

- Die Bodenwrangen sind bei allen Wasserfahrzeugen vor und hinter dem Motor wasserdicht herzustellen. Derartig abgeteilte Räume sowie die Bilgen geschlossener Motor- und Brennstoffräume müssen durch eine Handpumpe oder eine vom Motor angetriebene Pumpe lenzbar sein und sind ständig lenz zu halten.

- Bei hölzernen Wasserfahrzeugen sind außerdem unter den brennstoff- und ölführenden Leitungen und Motorteilen, bei denen Leckagen auftreten können, Sammelbecken anzubringen.
- Unter dem Vergaser ist ein Tropfbecken mit einer Abdeckung durch ein Davy-Sieb vorzusehen.
- Die Kühlwasserausleitung ist am Schiffsboden mit einer Absperrvorrichtung zu versehen. Das Austrittsrohr muß möglichst hoch über der Wasserlinie und in einem Bogen münden.
- Bei Wasserfahrzeugen, die ohne Maschinisten fahren, müssen am Armaturenbrett im Steuerstand mindestens ein Fernthermometer und ein Öldruckmesser angebracht sein. Das Armaturenbrett ist elektrisch zu beleuchten.
- Jeder Motor muß mit einem Luftfilter versehen sein.

III. Brennstoffbehälter

- Die Brennstoffbehälter (Tanks) sind aus Werkstoff herzustellen, der durch die verwendeten Brennstoffe nicht korrodiert oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Nähte müssen doppelt gefalzt und gelötet sein.
- Vor dem Einbau sind die Tanks auf Dichtigkeit zu prüfen.
- Die Haupttanks und Tanks mit mehr als fünf Liter Fassungsvermögen dürfen nicht mit dem Motor zusammen in einem gedeckten Raum stehen; sie sind getrennt in Räumen unterzubringen, in denen der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie das Rauchen verboten sind. Ein besonderes Verbotsschild ist im Motorenraum sowie an den Außenseiten der Türen dauerhaft und sichtbar anzubringen. Sie dürfen nicht in Wohnräumen und nicht vor dem Kollisionschott aufgestellt werden.
- In der Füllöffnung ist ein Davy-Sieb anzubringen.
- Die Entlüftungsrohre von Tanks, die in einem geschlossenen Raum untergebracht sind, müssen, ins Freie geführt werden, an der Mündung sind sie mit einem Davy-Sieb zu versehen. Sie sind so anzuordnen, daß kein Wasser eindringen kann (Schwanenhals).
- In die Fülleitungen sind Flammenrückschlagsicherungen einzubauen, desgleichen zwischen Tank und Entlüftungsrohr und in die Leitung vom Tank zum Vergaser. Auf den Einbau von Flammenrückschlagsicherungen kann verzichtet werden, wenn der Tank ein Fassungsvermögen von 100 Litern nicht übersteigt. Für Motoren mit Antrieb durch Dieselkraftstoff genügt die Anbringung eines Davy-Siebes.
- Unter Deck eingebaute Brennstofftanks müssen ein bis zum Deck reichendes Füllrohr haben, das so beschaffen sein muß, daß beim Füllen Brennstoff nicht in das Schiffsinere laufen kann. An Deck muß das Füllrohr mit einer Verschraubung und einem Davy-Sieb versehen sein.
- Der Einbau gläserner Standrohre ist verboten.